



HESSISCHER LANDTAG

07. 01. 2016

Kleine Anfrage

des Abg. Schaus (**DIE LINKE**) vom **25.11.2015**

betreffend **Disziplinierungsversuch gegen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Arbeitsniederlegung vom 16.06.2015 wegen Protest gegen "die beamtenfeindliche Politik" der Landesregierung - Teil II**

und

Antwort

des **Kultusministers**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Kultusministerium hat mit Erlass vom 08.09.2015 die Schulämter des Landes angewiesen, gegen Teilnehmer vom 16.06.2015, die die Arbeit an diesem Tag niedergelegt haben, mit dem Ziel der Erteilung von Disziplinarstrafen vorzugehen. Ende Oktober haben drei von fünfzehn Schulämtern die Disziplinarverfahren eingeleitet und die Betroffenen zur Anhörung aufgefordert.

In den Eröffnungsschreiben zu den Disziplinarverfahren berufen sich die angewiesenen Behörden auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2014, in welchem die Ansicht vertreten wird, dass die "Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten" (Abkürzung EMRK, Bundesgesetzblatt II 1952, S. 685 ff.) im Widerspruch zum Beamtenrecht stehe.

Vorbemerkung des Kultusministers:

Die Teilnahme beamteter Lehrkräfte an gegen den Dienstherrn gerichteten kollektiven Kampfmaßnahmen (Streiks) ist mit dem verfassungsrechtlich verankerten Treueverhältnis als Kernpflicht und Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums unvereinbar und stellt daher ein Dienstvergehen dar, das disziplinarrechtlich sanktionsbedürftig ist. Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen bzw. verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und wurde durch die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2014 - 2 C 1/13 - und vom 26.02.2015 - 2 B 6/15 - noch einmal ausdrücklich bestätigt, auch mit Blick auf Art. 11 EMRK und die dazu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Ungeachtet der Frage der Auflösung der vom Bundesverwaltungsgericht konstatierten Kollisionslage durch den dazu allein berufenen Bundesgesetzgeber und möglicher zukünftiger Auswirkungen auf die Verbeamtenpraxis im Schulwesen ist das statusbezogene beamtenrechtliche Streikverbot nach wie vor geltendes Recht. Gegen die beamteten Lehrkräfte, die durch die Teilnahme an der Arbeitsniederlegung ihre Dienstpflichten verletzt haben, werden deshalb, wie in dem genannten Erlass des Hessischen Kultusministerium vorgesehen, von den zuständigen Staatlichen Schulämtern entsprechende Disziplinarverfahren eingeleitet. Aufgrund der Vielzahl der Fälle können allerdings nicht alle Verfahren zeitgleich bearbeitet werden.

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. Ist der Landesregierung bekannt, dass diese Entscheidung die in einem Einzelfall (Streikaktivität einer Beamtin) erging, keine parlamentarische Gesetzgebung gemäß Art. 11, Abs. 2 EMRK darstellt?
- Frage 2. Wegen nicht allzu großer Bekanntheit der Bedeutung der EMRK frage ich: Ist der Landesregierung bekannt, dass mit dem vom Bundestag 1952 einstimmig beschlossenen Gesetz zur Anerkennung der EMRK in deren Artikel 11, Absatz 2 die Bestätigungsfreiheit der Gewerkschaften unter den besonderen Schutz dieses europäischen Menschenrechtes gestellt wurde?
- Frage 3. Hat die Landesregierung gegebenenfalls zur Kenntnis genommen, dass Einschränkungen der personellen Reichweite des Rechtes aus Artikel 11, Absatz 2 EMRK nur vom Gesetzgeber und unter eng bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden dürften, und zwar nur:
- im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit,
 - zur Aufrechterhaltung der Ordnung zur Verhütung von Verbrechen,
 - zum Schutze der Gesundheit und der Moral,
 - zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen?
- (Wortlaut von Art. 11, Abs. 2 EMRK)

- Frage 4. Ist der Landesregierung bekannt, dass der Bundesgesetzgeber mit seiner einstimmigen Entscheidung zur EMRK im Jahre 1952 wegen der Höherrangigkeit nach Artikel 25 GG die unmittelbare Gültigkeit der EMRK beschlossen hat?
(Zitat: "Das Bundestagsgesetz zur Anerkennung der Menschenrechtskonvention ist nach Artikel 25 des Grundgesetzes Bestandteil der allgemeinen Regeln des Völkerrechtes, und diese Regeln gehen den innerdeutschen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Außerdem hat der Ausschuss des Bundestages für auswärtige Angelegenheiten nach dem Gutachten des gleichermaßen befassten Rechtsausschusses festgestellt, dass ein gesondertes Ausführungsgesetz zu der EMRK nicht erforderlich ist.")
- Frage 5. Vermag unter diesen vorgetragenen Gesichtspunkten die Landesregierung anzuerkennen, dass die EMRK wegen ihrer unmittelbaren Gültigkeit für Deutschland, somit auch für das hessische Landesgebiet seit 1952 unmittelbare Gültigkeit besitzt und es keine gesetzliche Regelung für ein Streikverbot gibt?
- Frage 6. Da die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom 16.06.2015 in Einklang mit Artikel 11, Abs. 2 EMRK ihre Arbeit niedergelegt haben und ihnen somit kein dienstrechtlicher Vorwurf gemacht werden kann, ist die Landesregierung bereit die Durchführung von Disziplinarverfahren unverzüglich zu beenden und sich bei den Betroffenen zu entschuldigen?
- Frage 7. Sieht die Landesregierung in Artikel 36 und Artikel 29, Absatz 4 der Hessischen Verfassung ("Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären.") eine deckungsgleiche hessische Regelungsnorm zu Artikel 11, Abs. 2 EMRK?

Zu den Fragen 1 bis 7 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 8. Ist die Landesregierung bereit, mit den Gewerkschaften baldmöglichst in Verhandlung zu treten, um über eine schnelle und wirkungsvolle Korrektur der vielen sozialen Absenkungen seit den Jahren 2003 zu verhandeln und zu einem vertrauensvolleren Miteinander zwischen Landesregierung und den Hessischen Beamtinnen und Beamten zurückzukehren?

Ungeachtet der in der Frage enthaltenen Bewertungen wird darauf hingewiesen, dass die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände seit jeher nach § 53 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und § 95 Hessisches Beamtengesetz (HBG) bei der Vorbereitung gesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse beteiligt werden.

Wiesbaden, 28. Dezember 2015

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel